

Allgemeine Mietbedingungen der Ludden GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder abweichenden Mietbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen. Die Mietbedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Abweichungen von diesen Mietbedingungen sind nur wirksam, wenn der Vermieter diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Eigentum

- 2.1 Die Mietsache bleibt während der Dauer des Mietvertrages Eigentum des Vermieters.
- 2.2 Wird die Mietsache mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder in eine Anlage eingefügt, so geschieht dies stets nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S.d. § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses.

3. Mietgebrauch

- 3.1 Der Mieter darf einem Dritten weder die Mietsache weitervermieten, noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten, noch den Gebrauch oder die Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen oder gestatten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig.
- 3.2 Der Mieter darf die Mietsache nur an dem im Mietvertrag bestimmten Ort aufstellen und den Standort der Mietsache nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Vermieters verändern.
- 3.3 Der Mieter darf die Mietsache nur bestimmungsgemäß und zu den im Mietvertrag genannten Zwecken gebrauchen. Der Mieter darf keine Veränderungen an der Mietsache vornehmen.
- 3.4 Der Mieter darf vom Vermieter an der Mietsache angebrachte Eigentumshinweise, Schilder und Nummern oder andere Aufschriften nicht schädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihn zugelassene Werbung an der Mietsache betreiben oder betreiben lassen.

4. Übergabe der Mietsache

- 4.1 Der Vermieter hat die Mietsache in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr auf den Mieter über. Die Kosten für Absendung oder die Abholung durch Dritte hat der Mieter zu tragen. Bei Anlieferung und Abholung durch den hierzu gesondert beauftragten Vermieter handeln die eingesetzten Personen als Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- 4.2 Dem Mieter steht es frei, die Mietsache rechtzeitig vor Absendung/Abholung auf seine Kosten zu besichtigen.
- 4.3 Die Termineinhaltung durch den Vermieter setzt die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Mieters voraus.
- 4.4 Der Abhol-, Absendungs- oder Übergabetermin verschiebt sich um eine angemessene Zeit bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Willens des Vermieters liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf den Termin von erheblichem Einfluss sind.
- 4.5 Der Vermieter ist berechtigt bei Annahmeverzug des Mieters
 - a) Den Vertrag nach Mahnung fristlos zu kündigen oder
 - b) Dem Mieter eine angemessene Frist zur Abholung bzw. Annahme mit der Erklärung zu bestimmen, dass er nach Ablauf der Frist anderweitig über die Mietsache verfügen und ihm mit angemessener verlängerter Frist eine entsprechende Mietsache zur Verfügung stellen werde.
- 4.6 Wird die Übergabe auf Wunsch des Mieters verzögert, so werden diesem die dem Vermieter durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet.

5. Gefahrübertragung, Verkehrssicherungspflicht

- 5.1 Der Mieter trägt die Gefahr für die Mietsache für den gesamten Zeitraum vom Verlassen des Betriebes des Vermieters oder des sonstigen Standortes bis zum Wiedereingang beim Vermieter.
- 5.2 Verzögert sich das Verlassen des Betriebes des Vermieters oder des sonstigen Standortes durch ein Verhalten des Mieters, so geht die Gefahr ab dem Verzögerungsbeginn auf den Mieter über.
- 5.3 Die Ziffern 1 u. 2 gelten auch für einzelne Teile der Mietsache oder auch dann, wenn der Vermieter noch andere Leistungen übernommen hat, z.B. den Versand oder die Aufstellung bzw. Montage/Demontage.
- 5.4 Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der Miet- und Nutzungszeit der Mietsache dem Mieter. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Mietsache im Innenverhältnis frei.

6. Montage und Demontage

- 6.1 Übernimmt der Vermieter die Montage bzw. nach Vertragsbeendigung die Demontage, sind dafür besondere Vereinbarungen zu treffen.
- 6.2 Der Mieter hat rechtzeitig für geeignete Räumlichkeiten und passende Energiequellen zu sorgen.

7. Transport und Verpackung

- 7.1 Übernimmt der Vermieter den Versand, so gehen die Kosten der Beförderung der Mietsache vom Vermieter zum Mieter und bei Beendigung des Vertrages vom Mieter zum Vermieter zu Lasten des Mieters über.

- 7.2 Verpackungs- und Verladekosten einschließlich Ladungssicherheit trägt ebenfalls der Mieter.

8. Mietzins

- 8.1 Die Höhe der Miete und deren Fälligkeit richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Wenn und soweit im Mietvertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, gilt die jeweils gültige Preisliste des Vermieters.
- 8.2 Der Mietpreis bezieht sich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer der Mietsache von 8 Stunden (Schichtzeit) von Montag bis Freitag. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen und Sonntagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Beweislast dafür, dass eine am Wochenende im Besitz des Mieters befindliche Mietsache nicht zum Wochenendeinsatz genutzt wurde, obliegt dem Mieter.
- 8.3 Nutzt der Mieter die Mietsache länger als 8 Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von 50% auf den täglichen Mietzins zu zahlen. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag oder Sonntag wird jeweils eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur über das Wochenende vermietet (Samstag bis Sonntag), so ist ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete zu zahlen.
- 8.4 Vereinbarte Stundenmieten sind mindestens für 4 Stunden abzurechnen. Bei Monatsmietpreisen wird unabhängig von der Mietdauer zumindest ein Monatspreis berechnet.
- 8.5 Der Mietpreis enthält ausschließlich die Gerätekosten. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u.ä.) sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert abgerechnet. Gleiches gilt für Zusatzleistungen und Transporte.
- 8.6 Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Gerateeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Das gleiche gilt in Bezug auf Auf- und Abbaukosten, sowie Kosten für die Kranstellung.

- 8.7 Wird infolge eines Umstandes, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, die Benutzung der Mietsache oder von Teilen desselben zwecklos oder unmöglich, werden die Rechte des Vermieters nicht gemindert.

- 8.8 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Mietzins nicht enthalten. Sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Mieters berechnet.

- 8.9 Mangels besonderer Vereinbarung sind die vom Vermieter in Rechnung gestellten Beträge sofort und ohne Abzug zahlbar.

- 8.10 Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions in angemessener Höhe zu verlangen.

- 8.11 Der Vermieter ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Mietzinses zu verlangen. Weiter ist der Vermieter berechtigt, wöchentliche Rechnungen zu stellen.

- 8.12 Der Vermieter nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontofähige oder ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Vermieter über den Gegenwart verfügen kann.

- 8.13 Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Vermieter anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Gebühren und Abgaben

- 9.1 Der Mieter übernimmt evtl. anfallende öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die während der Dauer des Vertrages aufgrund der Miete, des Besitzes und/oder Gebrauchs erhoben werden. Das gilt auch für Kosten behördlich vorgeschriebener Untersuchungen.

- 9.2 Der Vermieter ist bei Nichtzahlung befugt, seinerseits in Vorlage zu treten und vom Mieter Erstattung zu verlangen.

- 9.3 Diese zusätzlichen Aufwendungen sind spätestens bis zur nächsten Mietzahlung durch den Mieter zu begleichen.

10. Versicherungen

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Mietsache zugunsten des Vermieters für die Dauer der Mietzeit eine Maschinenversicherung zum Neuwert einschließlich aller Nebenkosten abzuschließen. Er ist dafür verantwortlich, dass zugunsten des Vermieters Deckung auch für die durch eine Feuerversicherung versicherbaren Gefahren besteht, sei es, dass er eine Zusatzvereinbarung zu der Maschinenversicherung trifft oder die Mietsache in seine Betriebs- und Feuerversicherung einschließt.

- 10.2 Sofern die Transportgefahr für die Mietsache zu Lasten des Mieters geht, wird er eine Transportversicherung zugunsten des Vermieters abschließen.

- 10.3 Ist eine Montage der Mietsache erforderlich, so ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters zum Abschluss einer Montageversicherung zugunsten des Vermieters verpflichtet.

- 10.4 Ist der Mieter zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet, so sind dem Vermieter die Deckungszusagen des Versicherers auf Verlangen nachzuweisen.

- 10.5 Erbringt der Mieter den Nachweis über den Versicherungsschutz nicht, so ist der Vermieter berechtigt, zu seinen Gunsten entsprechende Versicherungsverträge im Namen und für Rechnung des Mieters abzuschließen. Die zusätzlichen Aufwendungen kann der Vermieter sofort erstattet verlangen.

- 10.6 Der Mieter tritt hiermit alle seine Rechte aus Versicherungsverträgen, die aufgrund dieses Mietvertrages abgeschlossen werden, unwiderruflich an den Vermieter ab und benachrichtigt hiervon den Versicherer.

11. Besondere Pflichten des Mieters bei Inanspruchnahme

- 11.1 Der Mieter ist verpflichtet:

- a) die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den bestimmungs- und ordnungsgemäßen Einsatz zu gewährleisten.
- b) Die Mietsache auf seine Kosten fachgemäß zu warten,
- c) Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsvorschriften des Vermieters zu befolgen,
- d) Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Mietsache verbunden sind, zu beachten und zu erfüllen. Der Vermieter ist von den Ansprüchen frei, die sich aufgrund schuldhafter Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten ergeben.
- e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt wird.

- 11.2 Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache vom Mieter zu verlangen. Der Vermieter darf jederzeit nach Absprache während der normalen Geschäftszeiten die Mietsache untersuchen oder durch Bevollmächtigte untersuchen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung zuzulassen, das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis Dritter beizubringen.

- 11.3 Persönliche Schutzrüstungen sind mieterseitig zu stellen.

- 11.4 Ist für das Führen oder Bedienen der Mietsache ein Führerschein, eine Lenkerberechtigung, ein Staplerschein o.ä. erforderlich, so hat der Mieter sicherzustellen, dass die von ihm an der Mietsache eingesetzten Personen über eine erforderliche Berechtigung verfügen.

12. Mängelansprüche

- 12.1 Der Vermieter hält die Mietsache auf seine betriebsfähig. Er beseitigt alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehenden Schäden. Voraussetzung hierfür ist die nachweisliche Einhaltung der Mieterpflichten aus Abschnitt 11.

- 12.2 Die Beseitigung aller Schäden, insbesondere die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, vertragswidrig vorgenommene Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten durch den Mieter oder durch vom Mieter beauftragte Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung –insbesondere übermäßige Beanspruchung-, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse verursachten Schäden, geht zu Lasten des Mieters, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind. Das gilt auch für Korrosions- und Rostschäden.

- 12.3 Auftretende Störungen, Mängel, Fehler, Schäden oder das Fehlen und der Verlust von Teilen oder Zubehör sind vom Mieter dem Vermieter unverzüglich zu melden.

- 12.4 Zur Vornahme aller dem Vermieter notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Mieter nach Absprache mit dem Vermieter diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist Vermieter von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Vermieter sofort zu verständigen ist, hat der Mieter das Recht, ein Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Vermieter angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Unter den in Abschnitt 14.2 genannten Voraussetzungen kann der Mieter auch fristlos kündigen.

13. Verletzung von Nebenpflichten

- Wenn die Mietsache infolge schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschläge und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache –

- nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters - unbeschadet Abschnitt 14 – die Regelung des Abschnitts 12 sinngemäß.
- 14. Haftung**
Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Schadensersatzansprüche des Mieters – aus welchem Rechtsgrund auch immer – insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, haftet der Vermieter nur:
1. Bei Vorsatz,
 2. Bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 3. Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 4. Bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat im Rahmen der Garantiezusage,
 5. Bei Mängeln der Mietsache, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 15. Verjährung**
Alle Ansprüche des Mieters – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 14 Ziff. 1-5 gelten die gesetzlichen Fristen.
- 16. Veränderungen der Mietsache**
- 16.1** Veränderungen der Mietsache, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Sofern Veränderungen behördlich verlangt werden, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen, An- und Einbauten gehen auf jeden Fall entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Ein Wegnahmerecht ist ausgeschlossen.
- 16.2** Der Vermieter kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand der Mietsache auf Kosten des Mieters wieder hergestellt wird.
- 17. Zugriffe Dritter**
- 17.1** Im Falle von Verfügungen von hoher Hand, Beschlagnahmen, Pfändungen u.ä., gleichgültig ob diese auf Betreiben einer Behörde oder eines Privaten erfolgen, hat der Mieter auf die Eigentumsverhältnisse unverzüglich mündlich und schriftlich hinzuweisen und darüber hinaus dem Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 17.2** Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich der Grundstücke beantragt ist, auf denen sich die Mietsache befindet.
- 17.3** Ersatzansprüche, welche dem Mieter durch Zugriffe Dritter erwachsen sollten, werden schon jetzt an den Vermieter abgetreten.
- 17.4** Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe.
- 18. Mietzeit**
- 18.1** Die Mietzeit beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Sollte der Mieter die Mietsache vor diesem Zeitpunkt in Gebrauch nehmen, so beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Ingebrauchnahme der Mietsache. Im Falle der unberechtigten Annahmeverweigerung des Mieters beginnt die Mietzeit am Tage des Angebots des Vermieters. Bei Übergabe von selbstständigen Teilen der Mietsache gilt vorstehendes entsprechend.
- 18.2** Die Mietzeit endet mit der Rückgabe der Mietsache in vertrags- und ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und komplettem Zustand an den Vermieter, frühestens jedoch mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Erfolgt die Rückgabe unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung oder Abholung der ordnungsgemäßen Mietsache durch den neuen Mieter.
- 18.3** Erfolgt die Rückgabe der Mietsache nicht in vertrags- und ordnungsgemäßem Zustand, so ist der Mieter zur Übernahme des dadurch dem Vermieter entstehenden Schadens, insbesondere evtl. Mietausfälle, verpflichtet.
- 18.4** Eine Nutzung der Mietsache nach Vertragsende ist dem Mieter nicht gestattet.
- 19. Rücktritts- und Kündigungsrecht des Mieters**
- 19.1** Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Vermieter die Gebrauchsüberlassung und Gebrauchsgewährung vor Gefahrenübergang aus einem Grunde endgültig unmöglich wird, den der Vermieter oder keine der Parteien zu vertreten hat. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Gebrauchsüberlassung und Gebrauchsgewährung vor Gefahrenübergang teilweise unmöglich wird und der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der teilweisen Leistung hat.
- 19.2** Der Mieter kann fristlos kündigen, wenn der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Frist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden hat verstreichen lassen oder eine Beseitigung des Mangels durch den Mieter oder durch Dritte nicht möglich oder nicht mehr zumutbar ist.
- 19.3** Kündigt der Mieter gem. Ziff. 2 berechtigterweise fristlos, trägt der Vermieter die Kosten und die Gefahr des Rücktransports der Mietsache.
- 20. Fristlose Kündigung durch den Vermieter**
- 20.1** Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) Der Mieter mit einer Mietzahlung oder einer anderen, speziell vereinbarten Zahlung ganz oder teilweise länger als 2 Wochen nach Mahnung in Rückstand kommt,
 - b) Der Mieter nach Mahnung, ohne Zustimmung des Vermieters, die Mietsache oder einen Teil derselben für andere Zwecke verwendet (Abschnitt 3 Ziff.3) oder unbefugt an einen anderen Ort (Abschnitt 3 Ziff.2) verbringt, als vertraglich festgelegt ist,
 - c) Der Mieter den Pflichten aus Abschnitt 11 Ziff.1 nicht unverzüglich nach Mahnung des Vermieters nachkommt,
 - d) Der Mieter einem Dritten (Abschnitt 3 Ziff.1) die Benutzung der Mietsache überlässt,
 - e) Der Mieter Veränderungen an der Mietsache vornimmt (Abschnitt 3 Ziff.4),
 - f) Wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter grundlegend in Frage stellen, z.B. Zahlungseinstellung, Wechselproteste, Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz,
 - g) Der Mieter schuldhaft keine oder unrichtige Angaben über Stückzahlen und/oder Überstunden macht.
- 20.2** Im Falle der fristlosen Kündigung kann der Vermieter die Hälfte der restlichen Mieten bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin als pauschale Entschädigung fordern. Der Mieter ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der Vermieter berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- 20.3** Wenn der Mieter trotz einer Mahnung die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält, kann der Vermieter auch – ohne fristlos kündigen zu müssen – die Mietsache bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder entfernen. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 20.4** Entfernt der Vermieter die Mietsache gemäß Ziff.3, kann er auch anderweitig darüber verfügen. Die dem Vermieter zustehenden Rechte und Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieter durch anderweitige Vermietung erzielt hat, werden nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
- 21. Rückgabe der Mietsache**
- 21.1** Bei Beendigung des Vertrages hat der Mieter die Mietsache in ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und komplettem Zustand – unter Berücksichtigung einer für die Mietzeit normalen Abnutzung, die zu Lasten des Vermieters geht – an den Vermieter unverzüglich zurückzugeben bzw. wenn Abholung vereinbart ist, zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verzichtet auf jedes Zurückbehaltungsrecht.
- 21.2** Die Rückgabe der Mietsache hat bei derjenigen Niederlassung des Vermieters zu erfolgen, die im Mietvertrag genannt ist, sonst bei derjenigen Niederlassung des Vermieters, bei der die Übergabe der Mietsache an den Mieter erfolgt ist.
- 21.3** Die Rückgabe der Mietsache ist nur während der üblichen Bürozeiten der Niederlassung, bei der die Rückgabe der Mietsache zu erfolgen hat (Ziff.2), zulässig.
- 21.4** Bei Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache vom Vermieter in transportfähigem Zustand bereitzustellen.
- 21.5** Der Vermieter kann die Mietsache vor Absendung oder Abholung selbst untersuchen oder durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Der Sachverständige soll den Umfang von Mängeln und Beschädigungen, die voraussichtlichen Kosten ihrer Behebung und die evtl. Wertminderung der Mietsache feststellen. Die Kosten der Untersuchung trägt jede der Parteien zur Hälfte. Stellt der Sachverständige keine Mängel oder Beschädigungen fest, trägt der Vermieter dessen Kosten in voller Höhe.
- 21.6** Mängel und Beschädigungen der Mietsache, die über die normale Abnutzung hinausgehen, und/oder durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.
- 21.7** Geht während der Mietdauer die Mietsache verloren oder tritt ein Totalschaden ein, so hat der Mieter eine Entschädigung in Höhe des derzeitigen Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Der Vermieter kann auch die Beschaffung eines der Mietsache gleichwertigen Ersatzgegenstandes verlangen. Bis zum Eingang der vollständigen Ersatzleistung ist die Miete bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit zu 100% weiterzuzahlen, danach in Höhe von 50%.
- 21.8** Der Vermieter kann für den Rücktransport ein vom Übergabeort abweichendes Ziel angeben. Jedoch ist der Mieter dann zur Übernahme der Kosten nur bis zu einer Höhe verpflichtet, die bei Rücktransport an den Übergabeort entstehen würden. Frachtersparnisse kommen dem Mieter zugute.
- 21.9** Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zum Rücktransport nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Vertragsbeendigung nach, so kann der Vermieter den Rücktransport zu Lasten des Mieters vornehmen oder vornehmen lassen. Der Mieter gestattet bereits jetzt dem Vermieter oder dem von diesem beauftragten Dritten den Zutritt zum Aufstellungsort der Mietsache zum Zwecke der Abholung. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
- 22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**
- 22.1** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.2** Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Mieters Klage zu erheben.
- 22.3** Erfüllungsort ist, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, 49809 Lingen.